



## Reglement Unterstützung familienergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine)

Die Einwohnergemeinde Trimbach erlässt nachfolgendes Reglement zur Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1: Zielsetzung

1. Die Einwohnergemeinde Trimbach unterstützt finanziell die familienergänzende Kinderbetreuung. Damit soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Existenzsicherung von Familien und Alleinerziehenden sowie die Entwicklung und die Integration von Kindern gefördert werden.

#### Art. 2: Gegenstand

1. Die Einwohnergemeinde Trimbach unterstützt zu diesem Zweck vom Kanton Solothurn anerkannte Organisationen mit familienexternen Kinderbetreuungsangeboten (Kinderkrippen, Kinderhort, Tagesfamilien etc.).
2. Der Gemeinderat stellt für die Pilotprojektphase vom 01.01.2019 bis und mit 31.12.2020 einen jährlich wiederkehrenden Betrag von CHF 45'000.00 zur Verfügung.
3. Ein nicht ausgeschöpfter Unterstützungsbetrag verfällt jeweils per 31.12.
4. Antrag auf Kostengutsprache (Betreuungsgutscheine) kann ab dem 1. Januar gestellt werden. Die Behandlung der Anträge erfolgt gemäss Eingang des vollständig ausgefüllten Antrags auf der Einwohnergemeinde Trimbach.
5. Bereits im Vorjahr gesprochene Kostengutsprachen haben Vorrang.
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung.
7. Familien, deren Kind(er) lediglich am Mittagstisch des Kinderbetreuungsangebotes teilnehmen, werden zu den gleichen Konditionen und Preisen wie die Kinder am Mittagstisch des Vereins «Family+ Mittagstisch» zugelassen und unterstützt.

### II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

#### Art. 3: Definition

1. Der Betreuungsgutschein (nachfolgend «Kostengutsprache» genannt) ist eine geldwerte Leistung in Form einer auf jeweils 31.12. befristeten Kostengutsprache der Einwohnergemeinde Trimbach zuhanden des Kinderbetreuungsangebotes.

## **Art. 4: Anspruchsberechtigung**

1. Anspruch auf Kostengutsprache haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte (nachfolgend «Antragsteller» genannt), die Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Trimbach, Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis Ende Primarstufe haben und für deren Kind(er) ein Platz in einem Kinderbetreuungsangebot vorhanden ist, unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Erwerbstätigkeit durch
    - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
    - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
  - b) alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
2. Kostengutsprache wird nur für die effektiv benötigte und nachgewiesene Betreuung, wegen Abwesenheit des Antragstellers infolge Nachkommen einer Erwerbstätigkeit geleistet.

## **Art. 5: Besondere Anspruchsberechtigungen**

1. Verliert ein Antragsteller mit Kostengutsprache seinen Arbeitsplatz, so bleibt die Kostengutsprache noch während drei Monaten über das Ende der Anstellung hinaus bestehen.
2. Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung zur Steigerung oder Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit befinden, sind den Erwerbstätigen gleichgestellt.

## **Art. 6: Einreichen des Antrags und Änderung des Antrags**

1. Das offizielle Antragsformular für die «familienergänzende Kinderbetreuung» (Betreuungsgutschein) ist bei der Einwohnergemeinde Trimbach und über deren Homepage zu beziehen.
2. Der Antrag, bestehend aus dem Formular «A. Antrag auf Kostengutsprache» sowie einer Bestätigung des Kinderbetreuungsangebotes, ist der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Trimbach vollständig ausgefüllt einzureichen.
3. Mit dem Antrag erklärt sich der Antragsteller bereit, alle notwendigen Informationen zur Erwerbstätigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) aller im gleichen Haushalt lebenden Personen, zusätzlichen Einkünften (Alimente, Renten etc.) und Beiträgen des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung anzugeben. Zudem ist die letzte definitive Steuerveranlagung mit dem Antrag einzureichen.
4. Mit dem Antrag werden die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinde Trimbach ermächtigt, die zur Berechnung notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.
5. Der Antragsteller muss jede Änderung:
  - a. der Erwerbstätigkeit
  - b. des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 10 %
  - c. des Betreuungsumfangs
  - d. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
  - e. den Wegzug aus der Einwohnergemeinde Trimbachinnert einer Woche nach der Änderung der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Trimbach melden.

## Art. 7: Massgebendes Einkommen

1. Die Finanzverwaltung errechnet das massgebende Einkommen auf der Basis der jeweils neuesten definitiven Steuerveranlagung des Antragstellers. Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
2. Analog gilt dies auch für einen Antragsteller, der mit einem neuen Partner / einer neuen Partnerin im gleichen Haushalt nach zwei Jahren gemeinsamen Haushalts lebt.
3. Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Vollständigkeitserklärung ein.
4. Besteht bei einem Antragsteller bereits eine Kostengutsprache der Sozialregion für das Kinderbetreuungsangebot, so hat diese Vorrang.

## Art. 8: Ermittlung und Erteilung der Kostengutsprache

1. Die Finanzverwaltung Trimbach berechnet das massgebliche Einkommen für die «familienexterne Kinderbetreuung» (Betreuungsgutscheine) analog der kantonalen Berechnung an die Krankenkasse-Prämienverbilligung KVG 2008, AKSO.
2. Die Höhe der Kostengutsprache richtet sich nach folgender Tabelle

Massgebliches Einkommen in CHF pro Jahr	Beitrag in %
0 – 30'000	**
30'001 – 40'000	35 %
40'001 – 75'000	30 %
75'001 – 90'000	25 %
mehr als 90'000	0 %

\*\* Anspruch auf Unterstützung via Sozialregion

3. Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Kostengutsprache angerechnet.
4. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Kostengutsprache.
5. Führen Veränderungen in der Arbeits- und Betreuungssituation des Antragstellers gemäss Art. 6 Ziff. 5 a-e zu einem veränderten massgebenden Einkommen, so gilt die neue Kostengutsprache auf den Zeitpunkt der effektiven Änderung.

## Art. 9: Missbrauch

1. Die Kostengutsprache verfällt, wenn der Bezug missbräuchlich ist.
2. Ungerechtfertigte Auszahlungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.



## III. SCHLUSSBESTIMMUNG

### Art. 10: Inkrafttreten

1. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

### Art. 11. Genehmigung

1. Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 28. Mai 2019 und durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 17. Juni 2019.

### Art. 12. Rechtsmittel

1. Gegen die Berechnung der Finanzverwaltung kann der Antragsteller innert 30 Tagen nach Eröffnen der Kostengutsprache Einspruch beim Gemeinderat erheben.

Trimbach, den 24. Juni 2019

Gemeindepräsident

Martin Bühler

Gemeindeschreiber

Philipp Felber